
Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Der MBSR-Verband Schweiz (im Folgenden als „MBSR-Verband“ bezeichnet) ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in 6000 Luzern. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

MBSR - Mindfulness-Based Stress Reduction - ist ein von Jon Kabat-Zinn entwickeltes standardisiertes, edukatives Programm. Es schult den achtsamen Umgang mit geistigen, seelischen und körperlichen Erfahrungen.

In diesem Dokument wird unter MBSR „Mindfulness-Based Stress Reduction und daraus abgeleitete Verfahren“ verstanden, um auch Verfahren wie MBCT und allfällige weitere in der Zukunft aus MBSR abgeleitete Formen (MBIs) einzuschliessen.

Der MBSR-Verband entscheidet bei jedem neuen Verfahren, ob es unter MBSR im Sinne des Verbandszweckes fällt.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

A Zweck des MBSR-Verbandes

Der MBSR-Verband wirkt als Berufsverband für professionell praktizierende MBSR-Lehrerinnen und Lehrer.

Der MBSR-Verband verfolgt eine ideelle, nicht gewinnorientierte Tätigkeit und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der MBSR-Verband bezweckt insbesondere

- a) die Bekanntmachung, Verbreitung und Integration von MBSR in unserer Gesellschaft, u.a. als eine Form der Gesundheitsvorsorge.
- b) das Schaffen bestmöglicher Rahmenbedingungen in Bezug auf MBSR für in der Schweiz tätigen Mitglieder des MBSR-Verbandes.
- c) die Unterstützung der Bildung von Arbeitsgruppen und regionalen Netzwerken.
- d) die Unterstützung von MBSR-Kursen für spezifische Zielgruppen.

B Aufgabenbereiche des MBSR-Verbandes

- a) Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern auf regionaler und nationaler Ebene.
 - b) Auskunftsstelle für Interessierte.
 - c) aktive Zusammenarbeit und Vernetzung mit berufsnahen Fachverbänden im In- und Ausland.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft.
 - e) Festsetzung und Überprüfung von Qualitätsrichtlinien und Qualitätsstandards.
 - f) Anerkennung von Ausbildungsinstitutionen für MBSR.
 - g) Anbieten von Weiterbildungskursen für Mitglieder.
 - h) Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen der Wissenschaft und Forschung.
-

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der MBSR-Verband unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- Ordentliche Mitglieder
- Provisorische Mitglieder
- Assoziierte Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 4

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Eine darüber hinausgehende finanzielle Verpflichtung der Mitglieder gegenüber dem MBSR-Verband ist ausgeschlossen. Erfolgt ein Verbandsbeitritt oder ein Verbandsaustritt während eines Geschäftsjahres, so ist für das angebrochene Geschäftsjahr der Mitgliederbeitrag in voller Höhe geschuldet.

Art. 6

Ordentliche Mitglieder

Natürliche Personen

Ordentliche Mitglieder des MBSR-Verbandes können natürliche Personen sein, welche über ein von einer anerkannten Ausbildungsinstitution ausgestelltes Zertifikat oder Diplom als Lehrerin oder Lehrer für MBSR oder ein daraus abgeleitetes Verfahren verfügen.

Juristische Personen

Ordentliches Mitglied sein können auch verbands-anerkannte Ausbildungsinstitutionen oder andere Verbände, die den Zweck des MBSR-Verbandes anerkennen und zu fördern bereit sind. Sie haben einen Vertreter oder eine Vertreterin zu bezeichnen, der oder die in ihrem Namen ihre Mitgliedschaftsrechte im MBSR-Verband ausübt.

Art. 7

Provisorische Mitglieder

Eine provisorische Mitgliedschaft kann bereits während der Ausbildung zur MBSR-Lehrerin oder zum MBSR-Lehrer beantragt werden, bevor alle weiteren Anforderungen erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein provisorisches Mitglied hat eingeschränkte Rechte (siehe Aufnahmereglement).

Der Wechsel in den Status der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt nach Vorlage des Ausbildungsabschlusses und nach Erfüllung der Anforderungen gemäss Reglement.

Art. 8

Assoziierte Mitglieder

Der Vorstand kann Personen, welche keine anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben, als assoziierte Mitglieder in den MBSR-Verband aufnehmen.

Ein assoziiertes Mitglied hat eingeschränkte Rechte.

Art.9

Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Mitglieder für ausserordentliche Leistungen für den MBSR-Verband an der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder ernennen.

Das gewählte Ehrenmitglied ist bis zum Austritt aus dem MBSR-Verband Ehrenmitglied und ist von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand auf Ende eines Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des MBSR-Verbandes schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und wird schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe mitgeteilt.

IV. Organe

Art. 11

Die Organe des MBSR-Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 12

Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des MBSR-Verbandes ist die Mitgliederversammlung.

Art. 12.1

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb sechs Monaten nach Rechnungsabschluss statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Der Einladung liegen die Traktandenliste sowie alle dazugehörenden Unterlagen bei.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einzureichen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern auf geeignete Art und Weise zugänglich gemacht.

Art. 12.2

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 13

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen, die zum Aufgabenbereich des MBSR-Verbandes gehören.
- h) Genehmigung von Zielsetzungen und Strategien zur MBSR-Verbandspolitik und Verbandsarbeit
- i) Auflösung des MBSR-Verbandes

Art. 14

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Prozent der ordentlichen Mitglieder (inkl. Vorstandsmitglieder) anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Versammlungsvorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident des MBSR-Verbandes. Allfällig notwendige Stichentscheide werden durch die vorsitzende Person gefällt.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 15

Zirkulationsbeschluss

Auf Beschlussfassung des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder kann per Post oder E-Mail unter Aufsicht der Revisionsstelle ein Zirkulationsbeschluss gefasst werden. Für die Stimmabgabe muss eine Frist von mindestens einem Monat eingeräumt werden. Der Zirkulationsbeschluss gilt als gefasst, wenn mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder dem Beschlussantrag zustimmt.

Art. 16

Der Vorstand

- A Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Nach Rücktritt haben die Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte grundsätzlich bis zum Antritt des Nachfolgemitgliedes weiterzuführen, längstens aber für sechs Monate.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- B Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse und Aufgaben zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
- a) strategische Leitung des MBSR-Verbandes gemäss seinem Zweck (Art. 2); er kann eine Geschäftsstelle einrichten.
 - b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - c) Ausarbeitung von Statuten und Anträgen, Erlass von Reglementen.
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- C Der Vorstand vertritt den MBSR-Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 17

Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung prüft.

Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 19

Sind die Kriterien für die Revisionspflicht nicht erfüllt und sind alle MBSR-Verbandsmitglieder damit einverstanden, kann auf die Wahl einer Revisionsstelle und die Durchführung einer eingeschränkten Buchführung verzichtet werden.

V. Verbandsvermögen

Art. 20

Das Vermögen des MBSR-Verbandes bildet sich insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, Gebühren, Erlösen aus Dienstleistungen, allfälligen Schenkungen und durch andere Einnahmen.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des MBSR-Verbandes haftet ausschliesslich das MBSR-Verbandsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 22

Für eine Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Dem Änderungsvorschlag müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 23

Die Auflösung des MBSR-Verbands kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der MBSR-Verband auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 24

Bei einem allfälligen Liquidationsüberschuss entscheidet der Vorstand über die Verwendung dieses Überschusses im Sinne des MBSR-Verbandszwecks.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 12. März 2016 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 11. Januar 2009.

Luzern, 12. März 2016

Die Co-Präsidentin:

U. Frischknecht

Der Co-Präsident:

